STRATEGY FOR THE IMPLEMENTATION OF THE SCHOOL SCHEME INAUSTRIA FROM 2017/2018. TO 2022/2023 SCHOOL YEAR

DATE: 31.07.2017, AMENDED ON 13.07.2020 AND 16.07.2021[1]

[1] Begründung für die letzte Änderung: Eine Anpassung der Referenzpreise im Laufe eines Schuljahrs ist nicht praktikabel, weil die notwendigen Informationen erst am Ende der Abrechnungsperiode zur Verfügung stehen und daher die Referenzpreise immer erst für das kommende Schuljahr angepasst werden können. Die Änderung wurde von der Agrarmarkt Austria, die Förderungsabwicklungsstelle für das EU-Schulprogramm in Österreich eingebracht.

Contents

1. ADMINISTRATIVE LEVEL 4

2. NEEDS AND RESULTS TO BE ACHIEVED 5

2.1. Identified needs 5

2.2. Objectives and indicators 7

2.3. Baseline 11

3. BUDGET.....13

3.1. Union aid for the school scheme 13

3.2. National aid granted, in addition to Union aid, to finance the school scheme 14

3.3. Existing national schemes 15

4. TARGET GROUP/S 16

5. LIST OF PRODUCTS DISTRIBUTED UNDER THE SCHOOL SCHEME.....17

5.1. Fruit and vegetables.....17

5.1.1. Fresh fruit and vegetables - Article 23(3)a of Regulation (EU) No 1308/2013 17

5.1.2. Processed fruit and vegetables – Article 23(4)a of Regulation (EU) No 1308/2013 18

5.2. Milk and milk products 19

5.2.1. Milk - Article 23(3)b of Regulation (EU) No 1308/2013 19

5.2.2. Milk products - Article 23(4)b of Regulation (EU) No 1308/2013 19

5.2.3. Milk products - Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013 20

5.2.4. Prioritisation of fresh fruit and vegetables and drinking milk.....22

5.3. Other agricultural products in the educational measures 23

5.4. Criteria for the choice of products distributed under the school scheme and any priorities for the choice of those products.....23

6. ACCOMPANYING EDUCATIONAL MEASURES 24

7. ARRANGEMENTS FOR IMPLEMENTATION.....26

7.1. Price of school fruit and vegetables/milk 26

7.2. Frequency and duration of distribution of school fruit and vegetables/milk and of accompanying educational measures 28

7.3. Timing of distribution of school fruit and vegetables/milk.....30

7.4. Distribution of milk products in Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013 31
7.5. Selection of suppliers 32
7.6. Eligible costs 32
7.6.1. Reimbursement rules 32
7.6.2. Eligibility of certain costs 34
7.7. Involvement of authorities and stakeholders 34
7.8. Information and publicity 35
7.9. Administrative and on-the-spot checks 37
7.10. Monitoring and evaluation 37

1. ADMINISTRATIVE LEVEL

Article 23(8) of Regulation (EU) No 1308/2013 as amended by Regulation (EU) 2016/791 (hereafter, the basic act) and Article 2(1)a of the Commission Implementing Regulation (EU) 2017/39 (hereafter, implementing regulation)

National	☒	
Regional	☐	

2. NEEDS AND RESULTS TO BE ACHIEVED

2.1. Identified needs

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)b of the implementing regulation

Erfordernisse

1) **Übergeordnetes Erfordernis:** Einen Beitrag zu gesunder Ernährung von Kindern und Jugendlichen zu leisten durch Bereitstellung von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten (insbesondere Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt) und eine Erhöhung des Konsums dieser Lebensmittel zu bewirken, mit gleichzeitig so wenig Zuckerzufuhr wie möglich, Prägung des Geschmacks für diese Lebensmittel (ohne Süßprägung) und Verankerung in den Ernährungsgewohnheiten.

   Hintergrund
   Dem österreichischen Ernährungsbericht 2012 zufolge sind 16,2% der Mädchen und 17,1% der Buben im Alter von 7 bis 14 Jahren übergewichtig. 73,0% der Mädchen und 71,5% der Buben im Alter von 7 bis 14 Jahren sind normalgewichtig. 5,5% der Mädchen und 9,0% der Buben im Alter von 7 bis 14 Jahren leiden an Adipositas. Im Vergleich zur „Österreichischen Studie zum Ernährungsstatus 2008“ (Elmadfa et al., 2009) hat sich gezeigt, dass die Prävalenz von Übergewicht bei den Buben und den Mädchen deutlich gestiegen ist.

   Obst und Gemüse sind Lebensmittel mit einer hohen Nährstoffdichte und einem geringen Energiegehalt.

   Milch- und Milchprodukte zählen zu den ernährungsphysiologisch wertvollsten Lebensmitteln, da sie viel Eiweiß mit hoher biologische Wertigkeit, leicht verdauliche Fette und Calzium liefern.

   Es wird empfohlen, 3 Portionen fettarme Milch und Milchprodukte täglich zu konsumieren, ohne Angabe, welche Art von Milchprodukt gewählt werden soll.

	Empfohlener Konsum in g/d bei 7 - 9 Jährigen	Empfohlener Konsum in g/d bei 10 -12 Jährigen	Empfohlener Konsum in g/d bei 13 -14 Jährigen (Mädchen/Buben)
Milch und Milchprodukte *	400	420	425/450
Gemüse	220	250	260/300
Obst	220	250	260/300

*100 ml Milch entsprichen ca. 15 g Hartkäse oder 30 g Weichkäse

	Durchschnittlicher Konsum in g/d bei 7 -9 Jährigen	Durchschnittlicher Konsum in g/d bei 10 -12 Jährigen	Durchschnittlicher Konsum in g/d bei 13 -14 Jährigen (Mädchen/Buben)
Milch und Milchprodukte	288	222	151/174
Gemüse	74	78	63/95
Obst	107	85	67/60

Quelle: österreichischer Ernährungsbericht 2012

In keiner der Altersgruppen werden 50% der empfohlenen Obst- und Gemüseverzehrsmenge erreicht. Bei Milch- und Milchprodukten liegt die Aufnahme bei weniger als 70% der Empfehlung.

2) Untergeordnete Erfordernisse

- Reformulierung – Senkung der Zuckeraufnahme durch Lebensmittel, indem der Zuckergehalt gesenkt wird.

Hintergrund

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2007 zum Weißbuch der Kommission mit dem Titel "Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa", hat der Rat die Mitgliedstaaten aufgerufen, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Neuformulierung von Lebensmitteln abzielen.

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 zur Produktverbesserung von Lebensmitteln, wird unter anderem festgestellt, dass besonders der hohe und steigende Anteil übergewichtiger und fettleibiger Kinder ein ernsthaftes Problem darstellt, das nach entschiedenen und abgestimmten Maßnahmen verlangt.
Lebensmittelunternehmen aus allen Bereichen der Lebensmittelkette sind für die Verbesserung der Produkte und Speisen, die sie verkaufen, verantwortlich.

Lebensmittel für Kleinkinder und Kinder verdienen besondere Aufmerksamkeit in dem Sinne, dass sie dazu beitragen, Kinder an verschiedenste Geschmacksrichtungen, zum Beispiel Obst und Gemüse, zu gewöhnen und frühe Vorlieben für Lebensmittel mit hohem Zucker- oder Salzgehalt zu verhindern.

- Steigerung des Konsums von unverarbeitetem Obst, Gemüse, sowie von Konsummilch, fermentierten oder gesäuerten Milchprodukten ohne Zusätze bei Kindern und Jugendlichen.

Hintergrund

Insgesamt sollen Kinder mehr Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet, sowie Milch und Milchprodukte trinken bzw. essen (siehe primary objective), diese jedoch vorzugsweise in Form von unverarbeiteten Obst und Gemüse, von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze anteilsmäßig mehr werden.

- Verbesserung der Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung, die landwirtschaftliche Produktion sowie Produktvielfalt, Regionalität und Saisonalität.

Hintergrund

Bei der Evaluierung des EU-Schulobst und –gemüseprogramms 2011-2016 hat sich gezeigt, dass das entscheidenste Kriterium für den Verzehr von Obst und Gemüse bei Kindern die Tatsache ist, dass es ihnen schmeckt und nicht etwa weil es gut für sie ist. Daher sollten Kinder etwas über gesunde Ernährungsweisen lernen. Dies kann am besten über Begleitmaßnahmen erreicht werden. Für die Begleitmaßnahmen gibt es eigene Ziele und sie werden gesondert evaluiert.

- Alle mit Kindergartenkindern und Schülern befassten Organisationen und Personen von dem Schulprogramm Landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu informieren und erreichen, dass diese verantwortungsvoll in ihrem Wirkungsbereich die Möglichkeiten des Schulprogrammes im Interesse der Kinder unterstützen und darüber regelmäßig informieren (Bildungsministerium, Gesundheitsministerium, Landeschulräte, Schulerhalter, Kindergartenreferate, Elternvereine und Schulwarte).

2.2. Objectives and indicators

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)c of the implementing regulation

Hierarchie der Ziele

- **Übergeordnetes, allgemeines Ziel – erste Ebene:**
  Die Erhöhung des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten bei Kindern und Jugendlichen und einen Beitrag zu einer gesunden Ernährungsweise zu leisten.

- **weitere spezifische Ziele zweite Ebene betreffend den Milchsektor**

  - Die Erhöhung des Konsums von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze bei Kindern/Jugendlichen.
  - Einer Süßprägung des Geschmacks entgegen wirken durch die Reduzierung des Zuckergehalts in Milcherzeugnissen.

- **nachgeordnete Ziele dritte Ebene**

  - Erhöhung der Anzahl der Kinder und der Schulen, die am Programm teilnehmen
    Nachdem das vefügbare Budget für das EU-Schulobst- und Gemüseprogramm für ein Schuljahr limitiert ist, wurde die Höhe der Förderung ist von 75% auf 50%der Kosten für Obst- und Gemüse reduziert damit mehr Portionen für Kinder gekauft werden können.
  - Erhöhung der Anzahl der Kinder und der Schulen, die bei Begleitmaßnahmen teilnehmen
  - Sensibilisierung der Eltern. Informationen an Eltern über die Ziele des Programms (für eine hohe Akzeptanz von ungesüßter/n und unaromatisierter/n Milch und Milchprodukten)

- **Ziele der Begleitmaßnahmen:**
  - Pädagogische Unterstützung bei der Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen
  - Erhöhung der Kenntnisse über gesunde Ernährungsweisen
  - Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Umwelt, inklusive der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung
  - Wissensvermittlung über Themenbereiche wie Produktvielfalt, Regionalität und Saisonalität

General Objective	Indicators	Specific Objectives	Result Indicators	Output Indicators
Für Obst, Gemüse und Milch **Steigerung des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten bei Kindern und Jugendlichen und Leistung eines Beitrags zur gesunden Ernährung**	**<u>Wirkungsindikator</u>** Verzehrsmengen von frischem Obst und Gemüse sowie von Milch und Milcherzeugnissen am Beginn und am Ende der Evaluierungsperiode von Kindern und Jugendlichen in Schulen und außerhalb der Schule, Erhebung bei der Programm-evaluierung **<u>Outputindikator</u>** Die Mengen an Produkten, die im Rahmen des Programms verteilt wurden. Erhebung durch die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (kurz AMA), die für die Abwicklung der Schulprogrammbeihilfen zuständig ist.	**Für den Milchsektor** **Die Erhöhung des Konsums von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Gesamtheit des Konsums von Milch und Milchprodukten**	-Die prozentuelle Steigerung des Konsums von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze im Rahmen des Programms. Erhebung durch die AMA. - Die Steigerung des prozentuellen Anteiles von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze gemessen an der Gesamtmenge von gelieferten (geförderten) Schulmilchprodukten. Erhebung durch die AMA.	Die Menge von Konsummilch Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze, die im Rahmen des Programms verteilt (gefördert) wurden. Erhebung durch die AMA. Obst und Gemüse: Nur frisches Obst und Gemüse wird bei der regulären Verteilung gefördert, Daher betrifft dieses Ziel nur den Milchsektor.
		Für den Milchsektor **Der Maximalgehalt an zugesetzten Zucker in Schulmilcherzeugnissen soll schrittweise reduziert werden. Gleichzeitig sollen die Kinder und Jugendlichen sich an den weniger süßen Geschmack gewöhnen und die Produkte mit geringerem Zuckergehalt akzeptieren.**		Der Rückgang der Menge des konsumierten Zuckers, ausgehend vom erlaubten Höchstwert, geschätzt über die verteilten Mengen. Erhebung durch die AMA Nur frisches Obst und Gemüse wird bei der regulären Verteilung gefördert, Daher betrifft dieses Ziel nur den Milchsektor.

		Für Obst, Gemüse und Milch **Erhöhung der Anzahl der Kinder/Jugendlichen und der Schulen/Kindergärten, die am Programm teilnehmen**	Prozentsatz der Schulen/Kinder-gärten, die am Programm teilnehmen gemessen an der Gesamtzahl an Schulen/Kinder-gärten der Zielgruppe, Erhebung durch die AMA	Anzahl der Schulen/Kindergärten, die am Programm teilnehmen, Erhebung durch die AMA
		Für Obst, Gemüse und Milch **Erhöhung der Anzahl der Kinder/Jugendlichen und der Schulen/Kindergärten, die bei Begleitmaßnahmen teilnehmen**	Prozentsatz der Schulen/Kindergärten, die Begleitmaßnahmen durchführen, gemessen an der Gesamtzahl aller teilnehmenden Schulen/Kindergärten, Erhebung durch die AMA.	-Anzahl der eingereichten Begleitmaß-nahmen, Erhebung durch die AMA. -Anzahl der Schulen/Kindergärten, die bei Begleitmaß-nahmen teilnehmen, Erhebung durch die AMA. -Anzahl der Kinder/Jugendli-chen, die bei Begleitmaßnah-men teilnehmen, Erhebung durch die AMA
		Für Obst, Gemüse und Milch **Sensibilisierung der Eltern, Informationen an Eltern über die Ziele des Programms**	- Anzahl der Eltern, die wissen, dass es an der Schule ihrer Kinder ein Schulprogramm gibt. - Anzahl der Eltern, die über die Ziele des Schulprogramms Bescheid wissen.	

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)d of the implementing regulation

Spezifische Ziele im Rahmen der Begleitmaßnahmen

Objectives	Impact Indicators	Output Indicators
Erhöhung der Kenntnisse über eine gesunde Ernährungsweise	Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die über gesunde Ernährungsweisen Bescheid wissen (Programmevaluierung).	Anzahl der Schulen/Schüler, die an einer Verkostung mit Informationen von DiätologInnen oder ErnährungswissenschafterInnen teilgenommen haben, Erhebung durch die AMA.
Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln und Landwirtschaft	Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die über die landwirtschaftliche Produktion Bescheid wissen, Erhebung bei der Evaluierung.	Anzahl der Schulen bzw. Kinder, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besucht haben, Anzahl der Schulen bzw. Kinder, (für) die ein gefördertes Hochbeet angeschafft haben (wurde) Erhebung durch die AMA.
Erhöhung der Kenntnisse über Produktvielfalt, Saisonalität und Regionalität	Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die über Produktvielfalt, Saisonalität und Regionalität Bescheid wissen, Erhebung bei der Evaluierung.	Anzahl der Schulen bzw. Kinder, die an einer Verkostung teilgenommen haben, Erhebung durch die AMA.

2.3. Baseline

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)d of the implementing regulation

- Die Evaluierung der Umsetzung des EU-Schulobst- und Gemüseprogramms von 2010/11 bis 2015/16 in Österreich.
- Der Milchsektor wurde noch nie evaluiert und eine Evaluierung wird am Ende des Schuljahres 2017/18 erstmals stattfinden.
- Befragungen im Schuljahr 2017/18 mit dem Ziel der Herstellung einer Baseline
- statistische Daten der AMA betreffend das EU-Schulmilchprogramm und das EU-Schulobst- und Gemüseprogramms im Schuljahr 2015/2016, wie folgt:

A. Sektor Obst und Gemüse

Produktlieferungen:
Anzahl der teilnehmenden Schulen/Kindergärten: 2.689
Anzahl der in den teilnehmenden Schulen gemeldeten Kinder/Jugendliche: 315.770
Verteilte Mengen in t: ca. 1.148
Durchschnittlicher Portionspreis 0,55 EUR

Begleitmaßnahmen:
Anzahl der Kinder/Jugendlichen bei Verkostungen/Lehrausgängen: 16.724

Anzahl der Kindergärten/Schulen bei Verkostungen/Lehrausgängen: 119

Anzahl der Begleitmaßnahmen: 2

B. Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Produktlieferungen:

Anzahl der teilnehmenden Schulen/Kindergärten: 2.594

Anzahl der auf Basis der gelieferten Mengen bezogen auf die Öffnungstage und die max. Portionsgröße geschätzten Kinder/Jugendliche: 71.292

Verteilte Mengen in t: ca. 3.175

Bisher wurden keine geförderten Begleitmaßnahmen durchgeführt.

Details zu den verteilten Mengen:

Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker:

Produkt	Menge in kg	%
Vollmilch	285.209,25	8,98
Bio Vollmilch	83.013,94	2,61
ESL Milch	37.843,81	1,19
Bio ESL Vollmilch	17.464,72	0,55
Naturjoghurt	2.383,29	0,08
Bio Naturjoghurt	2.053,53	0,06

In Summe also rund 427 t Milcherzeugnisse.

Erzeugnisse mit Zusatz von Zucker:

Produkt	Menge in kg	%
Kakao	1.384.670,68	43,60
Fruchtmilch	476.163,92	14,99
Bio Kakao	458.934,98	14,45
Fruchtjoghurt	183.829,15	5,79
Bio Fruchtmilch	120.548,20	3,80
ESL Kakao	74.932,64	2,36
Bio Fruchtjoghurt	17.837,37	0,56
ESL Fruchtmilch	12.867,09	0,41
H-Schoko- und Vanillemilch	12.115,50	0,38
Bio ESL Kakao	5.078,94	0,16
Bio Ziegenfruchtjoghurt	945,30	0,03

3. BUDGET

3.1. Union aid for the school scheme

Article 23a of the basic act and Article 2(1)e of the implementing regulation

EU aid for the school scheme (in EUR)	**Period 1/8/2017 to 31/7/2023**		
	School fruit and vegetables	School milk	Common elements if applicable
Distribution of school fruit and vegetables/school milk	10.110.384,00	5.012.916,00	
Accompanying educational measures	2.010.000,00	990.000,00	X
Monitoring, evaluation, publicity	0	600.000,00	1.308.000,00
Total	**12.120.384,00**	**6.602.916,00**	**1.308.000,00**
Overall total	**20.031.300,00**		

3.2. National aid granted, in addition to Union aid, to finance the school scheme[2]

Article 23a(6) of the basic act and Article 2(2)d of the implementing regulation

No	☒		
Yes	☐		
If yes, amount (in national currency)	**Fruit/vegetables**	**Milk/milk products[3]**	
		Milk/milk products other than Annex V	Annex V products
Supply/distribution			
Accompanying educational measures			
Monitoring, evaluation, publicity			
Total			

Comment/explanatory text (eg. name of the national aid, legal basis, duration). *In the event that national aid is granted to finance common elements, please add a column (common elements) to report it.*

[2] *National or regional level*

[3] *The higher level of detail than in table under section 3.1, with a separate category for Annex V products, is meant to capture more precisely information on implementation of the school scheme: the limitation of Union aid to the milk component of Annex V products, set out in Article 23(5) of the basic act, entails per se national aid if a parental contribution is not required. This may not be the case for other milk products, hence the separate column.*

3.3. Existing national schemes Article 23a(5) of the basic act and Article 2(2)e of the implementing regulation	
No	☒
Yes	☐
If yes (=existing national schemes extended or made more effective through Union aid under the school scheme), please indicate the arrangements to ensure added value of the school scheme through[4]:	
– Extension of the target group	☐
– Extension of the range of products	☐
– Increased frequency or duration of distribution of products	☐
– Enhanced educational measures (increased number or frequency or duration or target group of those measures)	☐
– Other: please specify (eg. if products originally not free of charge and that are provided free of charge) ….	☐
Comment/explanatory text	

[4] *One or more*

4. TARGET GROUP/S

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)f of the implementing regulation

School level	Age range of children	School fruit and vegetables	School milk
Nurseries*	0 - 6	☒	☒
Pre-schools*	0 - 6	☒	☒
Primary	6 - 10	☒	☒
Secondary	10 -18	☒	☒

Comments

Begünstigte sind:

- Schülerinnen und Schüler in allen schulischen Einrichtungen aller Träger (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen)
- Kinder in behördlich verwalteten oder zugelassenen Kindergärten oder sonstigen Vorschuleinrichtungen bis zum Schuleintritt.

Die Altersbandbreite reicht von Kleinkindern bis zu Jugendlichen, die ihre schulische Ausbildung abschließen.

*in Österreich wird nicht zwischen nurseries und pre-schools unterschieden

5. LIST OF PRODUCTS DISTRIBUTED UNDER THE SCHOOL SCHEME

Article 23(9) of the basic act and Article 2(1)g of the implementing regulation

5.1. Fruit and vegetables

5.1.1. Fresh fruit and vegetables - Article 23(3)a of Regulation (EU) No 1308/2013

Apricots, cherries, peaches, nectarines, plums	☒	Carrots, turnips, salad beetroot, salsify, celeriac, radishes and other edible roots	☒
Apples, pears, quinces	☒	Cabbages, cauliflowers and other edible brassicas	☒
Bananas	☐		
Berries	☒	Cucumbers, gherkins	x
Figs	☐	Lettuces, chicory and other leaf vegetables	☐
Grapes	☒	Lentils, peas, other pulses	☒
Melons, watermelons	☒	Tomatoes	☒
Citrus fruit von November bis Februar	☒	Other vegetables: please specify[5] Paprika	☒
Tropical fruit[6]	☐	……	
Other fruit: please specify Kiwi, Walnüsse Physalis)	☒		
……..			

Liste:

Äpfel, Birnen, Weintrauben, Melonen, Walnüsse, Kiwi, Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Zwetschken und Pflaumen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren, schwarze, weiße und rote Johannisbeeren, Physalis, Karotten, Rüben, Paradeiser, Paprika, Radieschen, Rettich, Gurken, Kohlrabi, Sellerie, Erbsenschoten,

im Lieferzeitraum November – Februar: Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas, Grapefruits

[5] *Other agricultural products than fruit and vegetables, as referred to in Article 23(7) of the basic act (eg. olives), should not be reported here but under section 5.3.1*

[6] *Pineapples, Avocados, Guavas, Mangos and Mangostines*

5.1.2. Processed fruit and vegetables – Article 23(4)a of Regulation (EU) No 1308/2013

Nur bei den Begleitmaßnahmen

Products distributed under the school scheme		**Added salt**			**Added fat**			**Comments (optional)**
		No	**Yes**		**No**	**Yes**		
Fruit juices	☒							
Fruit purées, compotes	☒	☐	☐	*If yes, please indicate the limited quantity*	☐	☐	*If yes, please indicate the limited quantity*	
Jams, marmalades	☐	☐	☐		☐			
Dried fruits	☒	☐	☐		☐			
Vegetable juices	☒	☐	☐		☐			
Vegetable soups	☐	☐	☐		☐			
Other: please specify Vorzugsweise vor Ort in einer der folgenden Weisen verarbeitetes Obst und Gemüse: Durch Einsäuerung oder Gärung haltbar gemacht, mit max. 10 g zugesetzten Salz pro kg Endprodukt zubereitet als Salat (auch mariniert mit Pflanzenöl und Speiseessig), Aufstrich oder Suppe mit geringen Mengen Speisesalz (maximal im unbedingt erforderlichen Ausmaß.)	☒	☐	☒		☒			

5.2. Milk and milk products

5.2.1. Milk - Article 23(3)b of Regulation (EU) No 1308/2013

Drinking milk and lactose-free versions	☒

5.2.2. Milk products - Article 23(4)b of Regulation (EU) No 1308/2013

Products distributed under the school scheme		**Added salt**			**Added fat**			**Comments** (optional)
		No	**Yes**		**No**	**Yes**		
Cheese and curd	☒	☐	☒	max. im unbedingt erforderlichen Ausmaß., nicht mehr als 1,8 %	☐	☐	*If yes, please indicate the limited quantity*	Nur bei Begleitmaßnahmen: Käse (mit Ausnahme von Weichkäse mit Rotkulturen) Frischkäse, Butter und Topfen. Siehe Bemerkungen unten
Plain yoghourt	☒	☒	☐		☒	☐		
Fermented or acidified milk products without added sugar, flavouring, fruits, nuts or cocoa	☒	☒	☐		☒			Buttermilch, Sauermilch

Da Weichkäse mit Rotkulturen meist Salzgehalte über 2,0 % aufweisen und für Kinder einen zu intensiven Geschmack haben, dürfen diese Sorten nicht bei Verkostungen im Rahmen des EU-Schulprogramms angeboten werden.

Den Erzeugnissen darf kein Fett, Salz (außer wie oben angemerkt), Aromastoff ausgenommen natürlicher Aromastoff, koffeinhältiger Kaffee oder Kaffeeauszug, Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden sein.

5.2.3. Milk products - Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013

Products to be distributed under the school scheme		**Added salt**			**Added fat**			**Added sugar**
		No	**Yes**		**No**	**Yes**		
Category I (milk component ≥90%). Fermented milk products without fruit juice, naturally flavoured	☒	☒	☐		☒	☐		Siehe *Reduktions schritte für den max. Zucker-zusatz:
Category I (milk component ≥90%). Fermented milk products with fruit juice, naturally flavoured or non-flavoured	☒	☒	☐		☒	☐		Siehe *Reduktions schritte für den max. Zucker-zusatz:
Category I (milk component ≥90%). Milk-based drinks with cocoa, with fruit juice or naturally flavoured	☒	☒	☐		☒	☐		Siehe *Reduktions schritte für den max. Zucker-zusatz:
Category II (milk component ≥75%). Fermented or non-fermented milk products with fruit, naturally flavoured or non-flavoured	☒	☒	☐		☒	☐		Siehe *Reduktions schritte für den max. Zucker-zusatz:

*****Ab dem 1.3.2018 gelten folgende Zuckerreduktionsschritte und Einschränkungen beim Zuckerzusatz:

<u>Kategorie I (z.B. Kakao): maximaler Zuckerzusatz in Prozent</u>

Schuljahr 2017/18: 6,5%

Schuljahr 2018/19: 5,5%

Schuljahr 2020/21: 4,5%

Schuljahr 2022/23: 3,5%

Danach Stabilisierung auf 3,5%

Kategorie II (z.B. Fruchtjoghurt): maximaler Zuckerzusatz in Prozent

Schuljahr 2017/18: 7,0%

Schuljahr 2018/19: 6,5%

Schuljahr 2020/21: 6,0%

Schuljahr 2022/23: 5,5%

Danach Stabilisierung auf 5,5%

Zulässig ist nur Zucker von KN Code 1701 (Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, in fester Form). Der natürlich in Früchten enthaltene Zucker und der in Fruchtmischungen enthaltene Zucker zählt als zugesetzter Zucker und wird daher miteingerechnet.

5.2.4. Prioritisation of fresh fruit and vegetables and drinking milk

Article 23(3) of the basic act

In Österreich wird bei der regulären Verteilung nur frisches Obst und Gemüse gefördert, maximal geschnitten und verpackt.

Unter Berücksichtigung der am Ende des letzten Schuljahres des Schulmilchprogramms vorherrschenden Situation (2016/2017), dass es sich bei mehr als ¾ der im Rahmen des Schulmilchprogramms gelieferten Produkte um Erzeugnisse gemäß Anhang V gehandelt hat, wurde die nationale Strategie für die Schuljahre 2017/2018 bis 2022/2023 darauf aufgebaut, die Kinder von den (lt. EU-VO erlaubten) Zusätzen zu entwöhnen, die Vorliebe für gesüßte Milchgetränke nachhaltig zu beeinflussen und so deren Umstieg zur reinen Konsummilch zu erleichtern bzw. zu bewirken. Primärer Fokus der auf die nächsten 6 Schuljahre angelegten nationalen Strategie liegt auf der reinen Konsummilch, da durch die national festgesetzten degressiven Zuckereinsatzkoeffizienten für Anhang V Produkte (z.B. Reduzierung des erlaubten Zuckerzusatzes für Getränke auf Milchbasis mit Kakao, Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert auf maximal 3,5% ab dem Schuljahr 2022/2023) langfristig eine Veränderung des Geschmacksempfindens in Bezug auf Produkte mit Zusätzen und in der Folge ein Umstieg der Kinder auf die höher geförderte und damit billigere, sowie gesündere Konsummilch ohne Zusätze bewirkt werden soll. Durch spezielle Maßnahmen, wie z.B. spezielle Workshops zum Thema Konsummilch, Exkursionen auf Milchwirtschaftsbetriebe oder Milchaktionstage mit Gratis Konsummilchlieferungen mit einem speziellen Folder zum Thema Milch sollen die Kinder immer wieder mit der reinen Konsummilch konfrontiert und von deren Vorzügen überzeugt werden.

Expertenmeinungen zufolge bestünde bei einem sofortigen Umschwenken auf die reine Konsummilch in AT die Befürchtung, dass ein großer Anteil der Kinder, die bis dato ausschließlich Anhang V Produkte konsumiert haben, aus dem Schulprogramm aussteigen und sich mit den wesentlich süßeren und mehr Zusätze enthaltenden Produkten aus dem Einzelhandel versorgen würden. Die beihilfefähigen Erzeugnisse unterliegen strengen nationalen, sowie EU-Kriterien und entsprechen daher wesentlich höheren Anforderungen, als die diesbezüglichen im Einzelhandel erhältlichen Produkte.

Ziel der langfristig angelegten nationalen Strategie ist es, die Kinder einerseits als Konsumenten von Produkten im Rahmen des Schulprogramms zu behalten, um somit unter anderem deren Kalziumversorgung sicherstellen zu können und andererseits deren Geschmacksempfinden zu verändern.

Aus diesen Gründen wurde in AT der Ansatz gewählt, den Geschmackssinn der Kinder durch stetige Zuckerreduktion in den im Rahmen des Schulprogramms geförderten Anhang V Produkten nachhaltig zu beeinflussen und dadurch einen Umstieg auf die reine Konsummilch zu erleichtern.

Durch folgende Maßnahmen wird Priorität für Konsummilch eingeräumt:

- Konsummilch wird gratis an Schüler der Volksschule während einem bestimmten Zeitraum des Schuljahres abgegeben

- Konsummilch wird stärker gefördert und ist bei weitem das billigste der angebotenen Produkte im Milchsektor

- der maximal zulässige Zuckergehalt in Milchprodukten wird schrittweise gesenkt, sodass die Attraktivität dieser Produkte für Kinder abnimmt und sie stattdessen eher Milch auswählen.

- bei den Begleitmaßnahmen und den Kommunikationsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt auf Konsummilch. Bei Verkostungen im Sektor Milch muss Konsummilch angeboten werden.

- Im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen soll Werbung speziell für Konsummilch gemacht werden. Konsummilch wird beworben, damit die Akzeptanz und die Aufmerksamkeit für dieses Produkt steigt und dieses Produkt vermehrt konsumiert wird.

Die AMA erhebt den Absatz von Konsummilch und anderen Milcherzeugnissen im Rahmen des Programms

5.3. Other agricultural products in the educational measures

Article 23(7) of the basic act and Article 2(1)g of the implementing regulation

Yes		No
☒	Zusätzlich zu den in Pkt. 5.1. und 5.2. angeführten Produkten können sowohl weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse als auch landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, vorzugsweise Erzeugnisse von Direktvermarktern, gefördert werden. Honig	☐

5.4. Criteria for the choice of products distributed under the school scheme and any priorities for the choice of those products Article 23(11) of the basic act and Article 2(2)a of the implementing regulation	
Health considerations	☒
Environmental considerations	☒
Seasonality	☒
Variety of products	☐
Availability of local or regional produce	☒
Any comments – including eg. on the required quality of products	
Any priority/ies for the choice of products:	
Local or regional purchasing	☐
Organic products	☐
Short supply chains	☐
Environmental benefits (please specify: *eg. food miles, packaging …)*	☐
Products recognised under the quality schemes established by Regulation (EU) No 1151/2012	☐
Fair-trade	☐
Other: please specify	
Any comments	

6. ACCOMPANYING EDUCATIONAL MEASURES

Article 23(10) of the basic act and Article 2(1)j of the implementing regulation

Title	Objective	Content
Exkursionen auf landwirtschaftliche Produktions- oder Verarbeitungsbetriebe.	Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln und Landwirtschaft.	Ein Wissensdefizit bei SchülerInnen und Kindern über die landwirtschaftliche Erzeugung wird ständig beobachtet. Durch Besuche auf dem landwirtschaftlichen Betrieb können Kinder aller Altersgruppen durch das unmittelbare Erlebnis einprägsam sehr viel über die landwirtschaftliche Produktion lernen und erfahren, woher Lebensmittel herkommen. Weitere Themen die vermittelt werden können sind Umweltthemen, Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, Produktvielfalt, Saisonalität, Regionalität, gesunde Ernährungsweisen, und Sensorik Die Betriebe müssen bestimmten Sicherheitsauflagen genügen. Vor Ort muss eine Verkostung stattfinden, wobei verschiedene landwirtschaftlichen Produkte förderungsfähig sind. Frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch müssen angeboten werden. Zusätzlich können verarbeitete Milch und verarbeitetes Obst- und Gemüse gemäß Pkt. 5.1.2 und 5.2.2 und Honig angeboten werden. Pro Begünstigte wird eine **Pauschale** von 6 EUR bzw. 7 EUR je nachdem, welche Produkte angeboten werden aus EU-Mittel gewährt. Jedoch müssen frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch bei jeder Veranstaltung verteilt werden.Das Poster für das Schulprogramm der EU ist deutlich sichtbar am Betrieb anzubringen. Auch Lehrkräfte und Begleitpersonen (Schulpersonal oder Eltern) dürfen teilnehmen (als Begünstigte)
Die Veranstaltung von **Verkostungen** von beihilfefähigen Erzeugnissen	Erhöhung der Kenntnisse über eine gesunde Ernährungsweise Erhöhung der Kenntnisse über Produktvielfalt, Saisonalität und Regionalität	**Verkostungen** sollen keine Produktpräsentationen sein. Kinder und Jugendliche sollen die Vielfalt der Produkte und die unterschiedlichen Verarbeitungsmöglichkeiten von Obst, Gemüse und Milch kennenlernen. Deshalb wird eine größere Produktpalette als bei der regulären Verteilung gefördert. Außerdem sollen die Kinder etwas über Regionalität und Saisonalität lernen sowie über eine gesunde Ernährungsweise. Ab der 8. Schulstufe werden zusätzlich zur Pauschale die Kosten von Diätologen oder Ernährungswissenschaftern zu 100% der Nettokosten aus EU-Mittel finanziert. Weitere Themen, die vermittelt werden können sind Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, Umweltthemen und Sensorik

		Verkostungen können nur in der Schule/dem Kindergarten stattfinden. Die Förderung wird mit einer Pauschale abgedeckt. Frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch müssen angeboten werden. Zusätzlich können verarbeiteite Milch und verarbeitetes Obst und Gemüse wie in Pkt. 5.1.2 und 5.2.2 und Honig aufgelistet ist, angeboten werden. Jedoch ist es vorgeschrieben, dass frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch bei jeder Veranstaltung verteilt werden. Das Poster für das Schulprogramm der EU ist deutlich sichtbar im Gebäude anzubringen. Pro Begünstigte wird eine **Pauschale** von 4 EUR bzw. 5 EUR je nachdem, welche Produkte angeboten werden aus EU-Mittel gewährt. Auch Lehrkräfte und Begleitpersonen dürfen teilnehmen (als Begünstigte)
Unterrrichtsmaterial	Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Wissensvermittlung über Themenbereiche wie Produktvielfalt, Regionalität, Saisonalität und Umweltthemen, die im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verzehr von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen stehen, inklusive der Bekämpfung der Lebensmittelver-schwendung. Erhöhung der Kenntnisse über eine gesunde Ernährungsweise	Handout, Folder/Broschüre, Buch, DVD/Film, und sonstiges im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verzehr von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen sind förderungsfähig.. Bei Unterrichtsmaterial zum Thema Milch und Milcherzeugnisse muss der Schwerpunkt auf Konsummilch gelegt werden. Die Nettokosten von Unterrichtsmaterial werden **zu 100% aus EU-Mittel** finanziert. Das geförderte Unterrichtsmaterial ist kostenlos in ganz Österreich zur Verfügung zu stellen (aus dem Internet abrufbar). Das Material muss einen Hinweis auf das EU-Schulprogramm und die EU-Flagge aufweisen, die über die Finanzierung durch die EU informieren. Im Rahmen des EU-Schulobst- und –gemüseprogramms wurde bereits Unterrichtmaterial aus EU-Mittel gefördert. Es ist unter dem link http://www.amainfo.at/ama-themen/produktvielfalt/obst/lernunterlagen/ abrufbar
Errichtung von Hochbeeten in schulischen Einrichtungen	Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Obst und Gemüse	Ein Wissensdefizit bei SchülerInnen und Kindern über die landwirtschaftliche Erzeugung wird ständig beobachtet. Durch den Anbau und die Pflege von Kulturen in Hochbeeten können Kinder aller Altersgruppen durch das unmittelbare Erlebnis

		einprägsam sehr viel über die Produktion von Obst und Gemüse lernen. Im Obst und Gemüsesektor des Programms wird eine Beihilfe für die Nettokosten der Anschaffung in Höhe von maximal 300 EUR pro Hochbeet gewährt. Pro Einrichtung und Schuljahr werden maximal 2 Hochbeete gefördert. Förderbar sind die Hochbeete, die Pflanzerde zur Befüllung und Jungpflanzen und Samen, jedoch keine Bäume und Sträucher. Die Hochbeete müssen einen Hinweis auf das EU-Schulprogramm und die EU-Flagge aufweisen, um über die Finanzierung durch die EU zu informieren.

7. ARRANGEMENTS FOR IMPLEMENTATION

7.1. Price of school fruit and vegetables/milk

Article 24(6) of the basic act and Article 2(1)h of the implementing regulation

Die im Rahmen des Schulprogrammms regulär verteilten Produkte werden **nicht gratis** an die begünstigten Kinder/Jugendlichen abgegeben, außer Konsummilch während eines eingeschränkten Zeitraum des Schuljahres (ausgenommen MwSt).

Seitens der zuständigen Stelle (AMA) werden Referenzpreise (siehe Punkt 7.6.1.) jährlich festgelegt

Obst und Gemüse:

Für im Rahmen des Programms bei der regulären Verteilung geliefertes Obst und Gemüse wird eine Beihilfe aus EU-Mittel gezahlt, die per Verordnung festgelegt wird. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderbar. Die Beihilfe ist auf 50% der Nettokosten bis zu einer Höhe von max. 6,50 Euro/kg beschränkt, was einer maximalen Beihilfe von 3,25 Euro/kg entspricht.

Die Differenz zwischen dem Produktpreis und der Beihilfe sind anderweitig zu finanzieren (Eltern, Gemeinden, usw.).

Die Beihilfe muss sich immer auf den Begünstigten auswirken. Die Angemessenheit der Preise wird von der AMA überprüft (siehe 7.6.1). Die AMA kann von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bei überhöhten, nicht handelsüblichen Preisen eine Begründung für den erhöhten Produktpreis verlangen.

Milch und Milcherzeugnisse

1. **Beihilfenhöhe**
   - Kategorie 0: EUR 60,00 /100 kg ab dem Schuljahr 2020/2021

(EUR 40,00/100 kg ab dem Schuljahr 2018/2019 und EUR 29,60/100 kg im Schuljahr 2017/2018)Kategorie I EUR 24 /100 kg

   - Kategorie II EUR 20 /100 kg

2. **Definition der Kategorien**
   - Kategorie 0 (Produkte gem. Art. 23 (3)b und (4)b der VO 1308/2013)

a.) Konsummilch und laktosefreie Konsummilch ohne Zusätze
b.) Joghurt, Buttermilch und Sauermilch ohne Zusätze

- Kategorie I (Produkte mit mind. 90 % Milchanteil mit Zucker oder Honig*).
  a) fermentierte Milcherzeugnisse, ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert,
  b) fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert,
  c) Getränke auf Milchbasis mit Kakao, mit Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert,

- Kategorie II (Produkte mit mind. 75 % Milchanteil, mit Zucker oder Honig*).

  Fermentierte oder nicht fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtzusatz, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert,

*maximal zugesetzter Zucker/Honig gemäß Pkt. 5.2.3.

Ab dem Schuljahr 2018/19 wird Konsummilch kostenlos (ausgenommen MwSt) an Kinder der 1. Klasse Volksschule, während ein paar Tagen am Beginn des Schuljahres, rund um den Weltschulmilchtag am letzten Mittwoch im September, abgegeben. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird diese Aktion auf alle Volksschulklassen ausgedehnt.

Die Angemessenheit der Preise wird von der AMA überprüft (siehe 7.6.1.). Die Beihilfe muss sich immer auf den Begünstigten auswirken. Die AMA kann von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bei überhöhten Preisen eine Begründung dafür verlangen. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderbar.

7.2. Frequency and duration of distribution of school fruit and vegetables/milk and of accompanying educational measures

Article 23(8) of the basic act and Article 2(2)b of the implementing regulation

Envisaged frequency of distribution:

	School fruit and vegetables	School milk
Once per week	☐	☐
Twice per week	☐	☐
Three times per week	☐	☐
Four times per week	☐	☐
Daily	☐	☐
Other : please specify[7]	☒	☒

Any comments: Die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Verteilung bleibt den Schulen/Kindergärten im zulässigen Rahmen (maximale, beihilfefähige Menge wie unten) überlassen.

Die Produkte können während dem gesamten Schulhjahr verteilt werden. Die Produkte dürfen keine Produkte der üblichen Schulmahlzeiten ersetzen.

Die maximale, beihilfefähige Menge bei Obst und Gemüse ist mit einer Portion pro Kind und Tag begrenzt (Richtwert 250 g).

Die Gewährung der Beihilfe ist höchstens für 250 ml bzw. g Schulmilcherzeugnis je Kind und Öffnungstag möglich.

Envisaged duration of distribution:

	School fruit and vegetables	School milk
≤ 2 weeks	☐	☐
> 2 and ≤ 4 weeks	☐	☐
> 4 and ≤ 12 weeks	☐	☐
> 12 and ≤ 24 weeks	☐	☐
> 24 and ≤ 36 weeks	☐	☐
Entire school year	☒	☒

Any comment: Die Verteilung ist im gesamten Schuljahr möglich.

Envisaged duration of accompanying educational measures during the school year:

Die Begleitmaßnahmen können im gesamten Schuljahr stattfinden.

Alle teilnehmenden Schulen werden aufgefordert, Begleitmaßnahmen durchzuführen. Die Schulen können wählen zwischen:

- Teilnahme an Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe
- Durchführung von Verkostungen und
- der kostenlosen Verwendung von EU-finanziertem Unterrichtsmaterial für Obst und Gemüse und anderem Material, das geeignet ist, die Abgabe der Produkte pädagogisch zu begleiten; im Schuljahr 2017/18 wurde EU-finanziertes Unterrichtsmaterial für Milch produziert, das seit dem Schuljahr 2018/2019 für die Schulen verfügbar ist.

Wegen der Budgetobergrenze von of 15 % für Begleitmaßnahmen,

- wird die Teilnahme an Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe oder Verkostungen nicht zur Gänze refundiert, sondern eine Pauschale wird gezahlt, die nicht alle Kosten abdeckt ,
- Ist die Teilnahme an Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe oder Verkostungen für alle teilnehmenden Schulen nicht möglich; hierfür wären mehr für Begleitmaßnahmen verfügbare Budgetmittel erforderlich -

☐ (please indicate the number of hours or shortly explain/comment)

[7] *Eg. Distribution once every two weeks*

7.3. Timing of distribution of school fruit and vegetables/milk

Article 23(8) – and 23a(8) if supply in relation to the provision of other meals – of the basic act and Article 2(2)b of the implementing regulation

Envisaged timing of distribution during the day *(please tick one or more of the checkboxes below):*

	School fruit and vegetables	School milk
Morning/morning break(s)	☒	☒
Lunchtime	☐	☐
Afternoon/afternoon break(s)	☒	☒

Comments:

Die Häufigkeit, die Art und der Zeitpunkt der Verteilung bleibt den Schulen/Kindergärten im zulässigen Rahmen überlassen (siehe Pkt 7.2.). Die Produkte dürfen keine Produkte der üblichen Schulmahlzeiten ersetzen. Diese Bestimmung ist in der nationale Verordnung festgelegt und in der Verpflichtungserklärung, die jeder Antragsteller bei der Zulassung unterschreiben muss. Jeder Antragsteller wird durch das Merkblatt der AMA über die allggemeinen Antragstellungsmodalitäten darüber informiert und diese Bestimmung wird von der AMA (Agrarmarkt Austria) im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

7.4. Distribution of milk products in Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013

Article 23(5) of the basic act, Article 5(3) of the fixing regulation (No 1370/2013), Article 2(2)f of the implementing regulation

☐ **No**

☒ **Yes**

Bei der **Festsetzung** der Beihilfenhöhe für Erzeugnisse der Kategorien I und II wurde der Mindestmilchanteil der betreffenden Kategorie mit dem maximalen Beihilfenbetrag von 27 EUR /100 kg für den Milchanteil in Erzeugnissen gemäß Anhang V der VO (EU) 2016/791 multipliziert und abgerundet.

- Kategorie I (mind. 90 % Milchbestandteil): 24 EUR /100 kg
- Kategorie II (mind. 75 % Milchbestandteil): 20 EUR /100 kg

7.5. Selection of suppliers

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)l of the implementing regulation

Die Teilnahme am Schulprogramm ist freiwillig. Die Abwicklungsbehörde ist die Agrarmarkt Austria (AMA).

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-Mittel und nach Antragstellung bei der AMA können im Rahmen des Programms Beihilfen für die Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen, für flankierende Maßnahmen sowie Kommunikationsmaßnahmen und Evaluierungen gewährt werden.

Die Beihilfengewährung erfolgt aufgrund der Anträge zugelassener Antragsteller.

Die Zulassung wird von der AMA erteilt, sofern die Zulassungskriterien erfüllt sind.

Die AMA überwacht die Preise. Die Beihilfe ist in der nationalen Verordnung festgelegt und ist für alle teilnehmenden Schulen und Kindergärten gleich hoch

Die Schule kauft förderbare Produkte von einem Lieferanten und ist dafür verantwortlich, die Bestimmungen des nationalen Vergabegesetzes einzuhalten, das die bezughabenden EU-Regelungen für öffentliche Beschaffung umsetzt.

In den meisten Fällen ist der Lieferant der Antragsteller. Die Preise der Produkte, die er verkauft, werden von der AMA überwacht. In diesem Fall ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

Die Teilnahme an Verkostungen und Exkursionen wird durch eine Pauschale gefördert. Die Beihilfenhöhe ist für alle Programmteilnehmer gleich hoch.

Bei Kommunikationsmaßnahmen, der Evaluierung, der Anschaffung von Hochbeeten und der Herstellung von Unterrichtsmaterial wird die Einhaltung des Bundesvergaberechts von der AMA geprüft.

7.6. Eligible costs

7.6.1. Reimbursement rules

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)i of the implementing regulation

Kostenerstattung nach Maßnahmen:

a.) Abgabe von Produkten in der regulären Verteilung

Bei den Erzeugnissen, die in der regulären Verteilung gefördert werden (siehe Pkt. 5.1. und 5.2.), wird ein kostenbasiertes System angewendet. Logistik-, Transportkosten und weitere Nebenkosten müssen in den Preisen der beihilfefähigen Produkte enthalten sein. Eine Förderung dieser Kosten ist nicht möglich. Über ein Preismonitoring wird sichergestellt, dass die Beihilfe an die Begünstigten weitergegeben wird.

b.) Begleitmaßnahmen

Bei den Begleitmaßnahmen werden Pauschalen gewährt, außer bei den Kosten für Hochbeete, Ernährungsexperten und für Unterrichtsmaterial.

c.) Kommunikationsmaßnahmen, Evaluierung und Kosten für Hochbeete, Ernährungsexperten und für Unterrichtsmaterial

Ein kostenbasiertes System wird angewendet. Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund von Rechnungen. Bei Kosten von mehr als 50 € sind Unterlagen zur Plausibilisierung beizulegen.

Pro Hochbeet wird eine Beihilfe in Höhe von max. 300 € gewährt.

Projektkosten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie in Verbindung mit dem eingereichten Projekt anfallen und für die Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind und den Leistungen der geplanten Maßnahmen entsprechen.

Gewährleistung der Angemessenheit der Kosten und der Höhe der Pauschalsätze

a.) **Preisüberwachung**

Die Abgabepreise an die wirtschaftlich Begünstigten werden im Rahmen eines Preismonitorings überprüft.

Die Referenzpreise werden jährlich am Beginn des Schuljahres vom Fachreferat der AMA auf Basis der Referenzpreise vom vorangegangen Schuljahr unter Berücksichtigung der Beihilfenhöhe, der Inflation (Quelle: www.statistik.at Untergruppe Nahrungsmittel unter Preise/Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI)/Persönlicher Inflationsrechner) und außergewöhnlicher Preisentwicklungen (z.B. Ernteausfälle, saisonbedingte Schwankungen, zusätzliche Kosten durch strengere Vorgaben im Rahmen des Schulprogramms, usw.) für das jeweilige Schuljahr festgelegt.

Die erstmalige Festlegung der Referenzpreise erfolgte im Schuljahr 2017/2018 im Milchsektor basierend auf den im Schuljahr 2016/2017 durch eine nationale Verordnung für die einzelnen Kategorien festgelegten Höchstpreisen und im Obst- und Gemüsesektor mittels eines für jede Art bzw. Sorte auf Basis der im Schuljahr 2016/17 beantragten Kosten errechneten Durchschnittspreises.

Hinsichtlich jener Produkte, für die mangels aus dem Schuljahr 2016/17 vorliegender Daten noch kein Referenzpreis festgelegt werden konnte, wurde bzw. wird dieser auf Basis einer Markterhebung festgelegt.

Die Referenzpreise für das kommende Schuljahr werden aufgrund der verrechneten Höchstpreise der Mehrheit der Lieferanten entsprechend angepasst.

In den Anträgen der Beihilfenempfänger sind die Preise zu dokumentieren und nachzuweisen. Bei Überschreitung des Referenzpreises ist eine Begründung abzugeben, welche im Rahmen einer Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle verifiziertwerden kann.

b.) Pauschalfinanzierung

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen sind Verkostungen in den Bildungseinrichtungen und Exkursionen zu landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben vorgesehen. Um den Verwaltungsaufwand für die Beihilfenantragsteller zu reduzieren, ist die Förderhöhe anhand einer pro Kopf Pauschale je Teilnehmer festgelegt und beträgt in den Bildungseinrichtungen 4 EUR je Person. Die Berechnung der Pauschale erfolgte durch die AMA auf der Grundlage von vorgelegten Kalkulationen der möglichen Antragsteller. Die AMA hat vor dem Start des Programms die Angemessenheit der Kosten geprüft, indem sie Angebote überwiegend von

öffentlichen Einrichtungen eingeholt hat und zusätzlich Erfahrungswerte aus dem bisherigen Schulobst und gemüseprogramm in die Kalkulationen einbezogen hat. In der Pauschale sind die Kosten für die Bereitstellung der Obst-, Gemüse, Milch- und Milcherzeugnisse, sowie für Präsentationsmaterial und Aufwendungen für sonstiges Material (z.B. Servietten, Bereitstellung von Besteck, Geschirr etc.) enthalten. Bei Einbeziehung von Verarbeitungsprodukten aus Obst und Gemüse bzw. Milch erhöht sich die Pauschale aufgrund des höheren Produktpreises um 1 EUR. Bei Exkursionen zu landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben wird der externe Organisationsaufwand mit 2 EUR je Teilnehmer zusätzlich abgegolten. An den flankierenden Maßnahmen, die sich primär an Schulkinder richten, können aufgrund ihrer Vorbildwirkung auch Begleitpersonen (z.B. Lehrpersonal, Eltern) beteiligt und im Rahmen der Beihilfengewährung berücksichtigt werden.

Zusammenfassend beträgt die Pauschale

- bei einer Verkostung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen 4 EUR je Teilnehmer
- bei einer Verkostung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen5 EUR je Teilnehmer
- bei einer Exkursion mit Angebot von landwirtschaftlichen Erzeugnissen 6 EUR je Teilnehmer und
- bei einer Exkursion mit Angebot von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen 7 EUR je Teilnehmer

If the strategy sets maximum prices *to be paid by beneficiaries for the products, materials and services under the school scheme please indicate* the fair, equitable and verifiable calculation method *used for their establishment (Article 2(2)c of the implementing regulation).*

7.6.2. Eligibility of certain costs

Article 23(8) of the basic act and Article 2(2)b of the implementing regulation

Ein kostenbasiertes System wird angewendet. Logistik-, Transportkosten und weitere Nebenkosten müssen in den Preisen der beihilfefähigen Produkte enthalten sein. Eine Förderung dieser Kosten ist nicht möglich.

7.7. Involvement of authorities and stakeholders

Article 23(6) and (9) of the basic act and Article 2(1)k of the implementing regulation

Folgende Behörden waren in der Erstellung der nationalen Strategie und ihrer Änderungen eingebunden:

1) :Agrarmarkt Austria, Förderungsabwicklungsstelle

2) Bundesministerium für Bildung

3) Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen, genehmigende Stelle für die Listen der beihilfefähigen Produkte

4) Landwirtschaftskammer Österreich, Interessenvertretung der Landwirte

5) Arbeiterkammer, Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten

6) Verein für Konsumenteninformation,

7) milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe

8) IG Schulmilchbauern

9) Wirtschaftskammer Österreich, Interessenvertretung der Unternehmen,

10) AGES (Evaluierungsstelle) Evaluierungsstelle

11) Elternvertretungsvereine

12) Bundesministerium für Land wirtschaft, Regionen und Tourismus, federführende Behörde für die Implementierung des EU-Schulprogramms in Österreich

Für die Abstimmung der nationalen Strategie haben am 8.05.2017 und am 28.06.2017 Koordinierungsbesprechungen stattgefunden. Darüber hinaus werden Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich eingeholt.

Die Liste der förderbaren Erzeugnisse wurde im Einvernahmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellt.

An folgenden Tagen haben Besprechungen stattgefunden: 27.09.2016, 10.10.2016, 28.11.2016, 4.01.2017, 10.01.2017, 26.01.2017 und 27.07.2017.

Mindestens einmal jährlich werden alle Behörden und Stakeholder zu einer Sitzung eingeladen, bei der Informationen über die Umsetzung des EU-Schulprogramms mitgeteilt werden und bei der das Budget für das nächste Schuljahr festgelegt wird.

7.8. Information and publicity

Article 23a(8) of the basic act and Article 2(1)m of the implementing regulation

Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen aus EU-Mittel

- Informationsmaßnahmen über das Schulprogramm, die sich an Eltern, Pädagogen, Schülerinnen und Schüler oder die breite Öffentlichkeit richten

  Mit klassischen Instrumenten wie Broschüren, Foldern, Fernseh- und Rundfunkkampagnen, digitale Medien, Informationsveranstaltungen sowie Zeitungsartikel, können Informationsmaßnahmen mit dem Ziel der Erhöhung des Bekanntheitsgrades des EU-Schulprogramms aus EU-Mittel gefördert werden.

  Spezifische Kommunikationsmaßnahmen können das Ziel 3.c (Sensibilisierung der Eltern, Informationen an Eltern über die Ziele des Programms.) unterstützen oder über die Zuckerreduktionsmaßnahmen informieren. Weiters sollten Schulen über die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von Begleitmaßnahmen aufgeklärt werden.

  Es wurde ein Logo geschaffen, um den Erkennungswert des Schulprogramms zu etablieren und zu festigen.

  Bei Informationsmaßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, ist der Schwerpunkt auf frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch zu legen.

  Alle Maßnahmen müssen einen generischen Charakter aufweisen und dürfen nicht der Kundenakquisition oder Absatzerhöhung einzelner Unternehmen dienen. Markenwerbung und Werbung einzelner Unternehmen sind daher verboten.

  - **Informationen über das EU-Schulprogramm** auf der Interpädagogika. Die Interpädagogica ist Österreichs einzige Fachmesse für den pädagogischen Bereich und damit die wichtigste Informationsplattform für PädagogInnen und alle Bildungsinteressierten. Sie richtet sich an PädagogInnen aller Schultypen und Kinderbetreuungsstätten, an Vertreter von Schulbehörden bzw. Schulerhalter, an Ausbildner und Trainer, an Personen die in der Jugendarbeit tätig sind, an Studierende pädagogischer Fachrichtungen sowie an Eltern und an alle, die sich für Weiterbildung interessieren.

- Maßnahmen zur Bewerbung von Konsummilch

  Um das Interesse an Konsummilch zu wecken, sollen spezielle Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen gezielt Konsummilch beworben wird. (z.B. kleine Werbegeschenke für Kinder und Jugendliche).

Diese Form von Werbung ist ausschließlich für Konsummilch zulässig, um einerseits der EU-rechtlichen Verpflichtung zur Prioritätensetzung für Konsummilch nachzukommen, und außerdem weil die Steigerung des Absatzes dieses Produktes zusätzliche Maßnahmen erfordert.
Gezielte Werbemaßnahmen für frisches Obst und Gemüse sind nicht erforderlich, da ausschließlich frisches Obst und Gemüse regulär verteilt werden darf.

- Abwicklung

  Detaillierte Bestimmungen zu den Kommunikationsmaßnahmen werden von der AMA festgelegt und in einem Merkblatt unter www.ama.at/Fachliche-Information/Schulprogramm veröffentlicht.

  Zugelassene Antragsteller können bei der AMA eine Förderung aus EU-Mittel für die Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen beantragen.

  Die Maßnahmen werden jeweils nur für Schulmilch oder nur für Schulobst- und –gemüse, jedoch vorzugsweise für beide Sektoren gemeinsam umgesetzt.

  Zugelassene Antragsteller reichen entsprechende Anträge bei der AMA ein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus EU-Mittel exklusive Mehrwertsteuer. Eine Finanzierung ist bis zur Erschöpfung der vorgesehenen EU-Mittel möglich. Ein klarer Hinweis über die Finanzierung aus EU-Mittel (EU-Flagge) ist auf dem Material anzubringen.

national finanzierte Maßnahmen:

- **Informationsbroschüren** des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der AMA
- **Informationen zur Programmteilnahme** sind unter den links **bmlrt.gv.at/lebensmittel** oder unter www.ama.at/Fachliche-Information/Schulprogramm **abrufbar**

7.9. Administrative and on-the-spot checks

Article 2(2)g of the implementing regulation

Für alle Kontrollen im Rahmen des Schulprogramms ist die AMA zuständig. Geprüft wird die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen gemäß den EU-Verordnungen und der nationalen Verordnung. Kontrollen werden sowohl beim Beihilfenempfänger als auch in der schulischen Einrichtung durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung und Rechnungslegung, die Abgabepreise und die abgegebenen Mengen an Kinder. Die zu prüfenden Schulen/Einrichtungen werden auf Basis der Kriterien der EU-Verordnungen mittels Zufallsauswahl festgelegt.

7.10. Monitoring and evaluation

Article 2(2)g of the implementing regulation

Laut Verordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3.11.2016, Art 8, ist bis 1. März 2023 ein Bewertungsbericht über die ersten 5 Schuljahre der Durchführungsperiode des Schulprogramms der EK zu übermitteln.

Darüber hinaus können je nach Notwendigkeit Bewertungsberichte über kürzere Zeitabstände erstellt werden.

Die Evaluierungsstelle reicht bei der AMA einen Antrag zur Durchführung der Evaluierung ein. Es kann nur ein Antrag pro Schuljahr genehmigt werden. Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus EU-Mittel exklusive Mehrwertsteuer. Die Evaluierungen werden für Schulmilch und für Schulobst- und -gemüse gemeinsam umgesetzt.

Über jedes abgelaufene Schuljahr ist bis 31. Jänner der EK ein Jahresbericht (ISAMM-Meldung) zu übermitteln. Die AMA ist für die Ausarbeitung des Jahresberichts zuständig.

Über die durchgeführten Begleitmaßnahmen werden der AMA Berichte vorgelegt. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe.

Einige der Schlussfolgerungen der letzten Evaluierung des Schulobst- und –gemüseprogramms und Lehren aus der bisherigen Umsetzung des Schulobst- und –gemüseprogramms in Österreich wurden bei der Gestaltung des neuen EU-Schulprogramms für Obst- und Gemüse und Milch berüchsicktig:

- Eine stärkere Einbeziehung der Eltern, die eine wesentliche Rolle im Hinblick auf den Obst- und Gemüsekonsum ihrer Kinder spielen, ist als nachgeordnetes Ziel dritter Ebene formuliert worden.

- Der Wunsch nach einem regionalen und vielfältigen Angebot an Produkten wurde bei der Erstellung der Obst- und Gemüseliste berücksichtigt.

- Die Notwendigkeit, Kindern etwas über gesunde Ernährung beizubringen, da der Geschmack das entscheidenste Kriterium für den Verzehr von Obst- und Gemüse darstellt, ist als sekundäres Erfordernis in die Strategie eingegangen.

- Die Höhe der Förderung für Obst- und Gemüse ist von 75% auf 50% reduziert worden, da die hohe Förderung zu einem raschen Verbrauch des Budgets frühzeitig während des Schuljahres geführt hat und zusätzlich mit dem Ziel mehr Portionen abgeben zu können und mehr Kinder zu erreichen.

- Um eine bessere Planbarkeit der Budgetmittel für die Antragsteller zu ermöglichen, wurde ein Zuteilungssystem eingeführt, bei dem die verfügbaren Budgetmittel zu Schulbeginn

den Antragstellern zugeteilt werden und diese darüber das gesamte Schuljahr lang verfügen können.

Das Antragsformular für Budgetmittel verlangt detaillierte Informationen betreffend die zu verteilenden Produkte, die Produktpreise und die teilnehmenden Schulen.